

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Falken  
Fraktion DIE LINKE

**Thema: Ausschluss vom Unterricht in sächsischen Schulen**

Der sogenannte "Ausschluss vom Unterricht" nach § 39 SchulG (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) stellt eine von vielen "Ordnungsmaßnahmen" dar, die "zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen [...] nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit [...] gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen."  
Die Schüler können bis zu vier Wochen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Ordnungsmaßnahme wird von der Schulleiterin / vom Schulleiter ausgesprochen.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie oft wurde in den Schuljahren seit 2009/10 vom Ausschluss aus dem Unterricht Gebrauch gemacht (Bitte aufschlüsseln nach Schularten, Schuljahren, Klassenstufen und Kreisen)?
2. Wie hoch war die jeweilige zeitliche Dauer dieser Maßnahme?
3. Welche konkreten Gründe wurden für den Gebrauch der Maßnahme angegeben?
4. In welcher Form wird die Wirkung des Einsatzes von Ordnungsmaßnahmen evaluiert?
5. Inwieweit wird sichergestellt, dass vor Anwendung des Schulausschlusses alle anderen pädagogischen Mittel ausgeschöpft wurden?



Cornelia Falken,  
MdL

Dresden, den 26. März 2013

Eingegangen am: 27. MRZ. 2013

Ausgegeben am: 23. APR. 2013

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-0141.50-50/11614/2

Dresden, 18.04.2013

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Falken, Fraktion DIE LINKE  
Drs.-Nr.: 5/11614  
Thema: Ausschluss vom Unterricht in sächsischen Schulen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Der sogenannte ‚Ausschluss vom Unterricht‘ nach § 39 SchulG (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) stellt eine von vielen ‚Ordnungsmaßnahmen‘ dar, die „zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen [...] nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit [...] gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.“

Die Schüler können bis zu vier Wochen vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Ordnungsmaßnahme wird von der Schulleiterin / vom Schulleiter ausgesprochen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie oft wurde in den Schuljahren seit 2009/10 vom Ausschluss aus dem Unterricht Gebrauch gemacht (Bitte aufschlüsseln nach Schularten, Schuljahren, Klassenstufen und Kreisen)?**

**Frage 2: Wie hoch war die jeweilige zeitliche Dauer dieser Maßnahme?**

**Frage 3: Welche konkreten Gründe wurden für den Gebrauch der Maßnahme angegeben?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Eine Antwort der Staatsregierung zur Zahl der seit 2009/2010 ausgesprochenen Ausschlüsse vom Unterricht, aufgeschlüsselt nach Schularten, Schuljahren, Klassenstufen, Kreisen, jeweiliger zeitlicher Dauer und jeweiligen konkreten Gründen ist innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht möglich. Gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die

Seite 1 von 2

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 7, 8

Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt wird (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97). Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden (SächsVerfGH, a. a. O.). Zur Vorbereitung der Beantwortung ist eine umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen. Diese Sachverhaltsermittlung ist jedoch im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages beschränkt. Bei der Sachverhaltsermittlung kann daher nicht in jedem Fall das Ausschöpfen jeder denkbaren Erkenntnisquelle verlangt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, a. a. O.). Weitere sinnvolle Recherchen sind innerhalb der Antwortfrist nicht möglich. Dies ergibt sich daraus, dass die sachgerechte Beantwortung der Kleinen Anfrage nur über eine aufwändige Abfrage über das Schulportal möglich wäre, welche jedoch in der zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten ist.

**Frage 4: In welcher Form wird die Wirkung des Einsatzes von Ordnungsmaßnahmen evaluiert?**

**Frage 5: Inwieweit wird sichergestellt, dass vor Anwendung des Schulausschlusses alle anderen pädagogischen Mittel ausgeschöpft wurden?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Der Ausschluss vom Unterricht nach § 39 SchulG ist eine Ordnungsmaßnahme zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags und wird nur dann ausgesprochen, wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Der befristete Ausschluss vom Unterricht bzw. aus der Schule ist nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Die Anwendung von Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der einzelnen Schule. Es ist nicht vorgesehen, diese gegenüber der Schulaufsicht anzuzeigen oder gar zu begründen. Eine Evaluation nach der Angemessenheit bzw. Wirkung der Ordnungsmaßnahme an der Einzelschule ist weder bekannt noch geboten.

Mit freundlichen Grüßen



Brunhild Kurth